

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0756/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/67 00 66 / Ler	Datum 08.05.2012	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	31.05.2012	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0513/2012 (CDU), Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg hier: Baumschutzsatzung
Mainz, 14.05.2012 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Zum Schutz der Bäume hat die Verwaltung im Dezember 2003 eine „Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes erlassen.“

Im Gebiet der Stadt Mainz werden somit alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume sowie alle Walnussbäume nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung unter Schutz gestellt. Obstbäume in Privatgärten innerhalb geschlossener Ortsteile sind ebenfalls geschützt. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden.

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume sowohl zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der gesamten Stadt als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zählt auch die klimatische Situation im Siedlungsbereich. Der Sicherung und Erhaltung des Baumbestandes ab der unter Schutz gestellten Größe kommt dabei im gesamten Stadtgebiet eine überragende Bedeutung zu. Neben der Sicherung des Naturhaushaltes und der Verbesserung des Kleinklimas dienen die Bäume auch als Lebensraum für Kleintiere.

Da lediglich die erlassene Rechtsverordnung der Verwaltung die Möglichkeit gibt, die erwähnten Schutzzwecke nachhaltig zu sichern, kommt dieser im gesamten Stadtgebiet eine überragende Bedeutung zu. Eine territoriale Aussetzung der Rechtsverordnung läuft nicht nur den Schutzzwecken zuwider, sondern widerspricht dem Gebot der Gleichbehandlung.

In begründeten Fällen werden regelmäßig Fällgenehmigungen unter Auflagen erteilt. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Die waldmäßige Bewirtschaftung von Teilen der öffentlichen Grünflächen rührt daher, dass es sich bei vielen dieser Grünbestände tatsächlich um Relikte eines ehemaligen Waldes handelt: Der Ortsteil Mainz-Lerchenberg wurde in den 1960er Jahren im Ober-Olmer Wald erbaut, erhebliche Teile des Waldes wurden hierfür gerodet. Umso wichtiger ist der Erhalt des noch verbliebenen Grüns in Lerchenberg.

Aus o.g. Gründen kann die Verwaltung keine Ortsteile von der Rechtsschutzverordnung befreien.